

# EnEfG in Kraft getreten

Am 18.11.2023 ist das Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (**EnEfG**) mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (<u>Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes - Bundesgesetzblatt</u>) in Kraft getreten.

Nachfolgend haben wir einige **wichtige Aspekte** des Gesetzes, die zeitnah anzugehen sind, aufgeführt.

#### Wer ist betroffen?

Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von **mehr als 7,5 GWh** sind verpflichtet, ein **Energie- oder Umweltmanagementsystem** (ISO 50001 oder EMAS) **einzurichten** (§ 8).

Unternehmen, die aufgrund des § 8 EnEfG oder § 8 EDL-G ein **Energie- oder Umwelt-managementsystem betreiben bzw. ein Energieaudit durchführen und** einen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von **mehr als 2,5 GWh** haben, sind verpflichtet spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare **Umsetzungspläne** zu erstellen und zu **veröffentlichen** (§ 9).

Für Rechenzentren (Abschnitt 4) und Bund und Länder sowie öffentliche Stellen (Abschnitt 2) gelten separate Anforderungen.

## Was sind die relevanten Anforderungen?

Zusätzlich zu der Errichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems sind als Teil der ISO 50001 oder EMAS folgende Anforderungen umzusetzen (§8):

- 1. Detaillierte Angaben zur Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien, u.a. und Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung
- 2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung
- 3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463 (ValERI)

Betroffene Unternehmen müssen innerhalb von drei Jahren die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen aller wirtschaftlich durchführbaren Endenergieeinsparmaßnahmen vornehmen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der **Umsetzungspläne** sind **vor der Veröffentlichung** durch **Zertifizierer**, Umweltgutachter oder Energieauditoren **bestätigen zu lassen**. Hiervon sind Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 2,5 GWh wie auch mehr als 7,5 GWh gleichermaßen betroffen (§9).

Seite 1 von 2 20.11.2023

#### Welche Fristen sind zu beachten?

Die 20-monatige **Übergangsfrist des EnEfG endet am 18. Juli 2025**. D.h. die betroffenen Unternehmen müssen bis dahin das Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet und auch die zusätzlichen Anforderungen umgesetzt haben.

Für die Veröffentlichung von Umsetzungsplänen gilt eine dreijährige Frist, beginnend vom Abschluss der Re-Zertifizierung (ISO 50001) oder der Verlängerungseintragung (EMAS).

### Welche Besonderheiten gelten bei einer Energieaudit-Verpflichtung?

Während der Übergangsfrist (bis 18. Juli 2025) sind betroffene Unternehmen von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits befreit (§ 8 (2) EnEfG iVm § 8 (1) EDL-G). D.h. für Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von über 7,5 GWh ist die Energieauditpflicht für 20 Monate, also für die Übergangsphase zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ausgesetzt. Somit muss in dieser Zeit kein Energieaudit mehr durchgeführt werden.

Eine analoge Regel zum § 8a (1), Nr. 5 EDL-G (sog. "90%-Regel") sieht das EnEfG nicht vor. Daher ist für Unternehmen, die bereits über eine ISO 50001-Zertifizierung oder EMAS-Validierung verfügen, zu **prüfen**, ob der bisherige **Geltungsbereich der Zertifizierung** ausreichend ist, um die Anforderungen des EnEfG zu erfüllen. Nach Gesetzestext ist ein **Energie- oder Umweltmanagementsystem über 100% des Gesamtenergieverbrauches nachzuweisen**.

## Hinweis zum Spitzenausgleich:

Wie schon in unserer E-Mail vom 7. August diesen Jahres mitgeteilt, wird der **sog. Spitzenausgleich ab 2024 entfallen**. Wie die Bundesregierung mitteilt, wird durch die Senkung der Stromsteuer für das ganze produzierende Gewerbe der Spitzenausgleich gestrichen.

"Im Gegenzug wird es den bisher geltenden Spitzenausgleich nicht mehr geben. Die nun vereinbarten Entlastungen fallen höher aus als der Spitzenausgleich und es profitieren nun alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Unternehmen, die bislang den Spitzenausgleich bekamen, sparen überdies Bürokratiekosten, weil zukünftig für die Entlastung keine Anträge zu stellen sind." (siehe auch <u>Strompreispaket für energieintensive Unternehmen | Bundesregierung</u>)